

Vierteljährlicher Abonnements-Preis  
für Halle und unsere unmittelbaren  
Abnehmer: 20 Sgr. Durch die resp.  
Post-Anstalten überall nur:  
22½ Sgr.

# Der Courier.

Inserate für den Courier werden an-  
genommen: In Leipzig in der  
Buchhandlung von H. Kirchner,  
Untersträßstraße, Gewandhaus No. 4.  
In Magdeburg in der Creutz-  
schen Buchhandlung, Breite-  
weg No. 156.

Hallische  
für Stadt



Zeitung  
und Land.

In der Expedition des Couriers. — Unter Verantwortlichkeit der Verlags-Expedition  
mitherausgegeben von Dr. Schadeberg.

Die für den Courier bestimmten Mittheilungen, Sendungen u. dergl. bittet man, wie bisher, an die Expedition des Couriers  
(bei Schwesfke) zu richten.

Nr. 56.

Halle, Freitag den 7. März  
Hierzu eine Beilage.

1845.

## Deutschland.

Halle, d. 6. März. In der am 25. v. M. hier ge-  
haltenen Versammlung der protestantischen Freunde wurde  
eine Adresse an sämtliche freie katholische Gemeinden und  
Katholiken Deutschland's angenommen, welche folgenderma-  
ßen lautet:

„Theure Brüder!

Nicht Einzelne unter Euch wollen wir begrüßen, sondern  
Euch Alle, die Ihr die Fesseln der römischen Kirche abgewor-  
fen und öffentlich zusammengetreten seid zu einer allgemeinen  
Christlichen Kirche! Der freie evangelische Geist unserer Zeit hat  
auch Euch mächtig ergriffen! Darum habt Ihr das unwür-  
dige Band zerrissen, welches Euch bis dahin mit Rom zusam-  
menhielt und habt alle abgestorbenen Formen, welche der Ver-  
gangenheit angehören, dieser zurückgegeben. Ihr seid damit  
aus der Welt des Todes in das frische Leben der Gegenwart  
hineingetreten, Ihr habt die unnatürliche mönchische Heiligkeit  
der alten Kirche hinter Euch gelassen und wollt Euer Chris-  
tenthum bewahren durch die freie That der Liebe, welche al-  
lein des Gesetzes Erfüllung ist. Wie sollten wir da nicht,  
von Euren Thun mitbewegt, zu freudigen Hoffnungen für die  
Zukunft erfüllt werden! Ja, wir begleiten Euch nicht allein  
mit bald sorgender, bald triumphirender Theilnahme, wir sind  
nicht allein geistig mit Euch verbunden in diesem Kampfe, wir  
hoffen auf Euch und blicken auf diese kleine kaum noch ge-  
staltete Gemeinschaft hin, als auf den bedeutungsvollen An-  
fang einer neuen Zeit, einer großen Bewegung, welche in ih-  
ren Schwingungen auch unsere protestantische Kirche mitberüh-  
ren wird. Wir billigen es, daß Ihr nicht zu ihr hinübergetre-  
ten seid und zu den Symbolen, welche äußerlich noch immer  
als ihre Grundlage und ihr Bekenntniß gelten, daß Ihr viel-  
mehr den ersten, ursprünglichen Drang der Reformation wie-  
der aufgenommen habt, welcher von dem frischen Leben des  
Volkes getragen wurde. Wir freuen uns nicht allein um Eu-  
retwillen, daß Ihr die langen Umwege gemieden, auf wel-  
chen wir Jahrhunderte umhergeirrt, sondern auch um Unfert-

willen, daß Ihr uns den Anstoß geben werdet zu rascherem  
Fortstreiten. Denn Ihr wißt es wohl, daß auch in unserer  
Kirche die Gegensätze hart mit einander kämpfen, daß ein Theil  
von uns die Reformation weiter bilden will, der andere sie er-  
halten auf dem Standpunkte des Altprotestantismus. Und wie  
sehr diese letztere Partei zu dem alten Katholicismus hinneigt,  
hat sie oft genug bezeugt, ja sie hat sich nicht gescheut, gegen  
Euch laut und offen Partei zu ergreifen, und hat selbst den  
Aberglauben des Reliquiendienstes für eine liebenswürdige  
Schwäche erklärt. So fühlen denn auch wir uns getrieben,  
unsere Sympathien eben so offen auszusprechen wie Jene, in-  
dem wir Euch als Brüder und Kampfgenossen begrüßen, wenn  
wir auch noch nicht äußerlich mit Euch verbunden sind, nicht  
mit denselben Feinden kämpfen und dieselben Siege feiern.  
Aber wenn jemals seit jener großen Trennung der beiden Kir-  
chen die Hoffnung auf Wiedervereinigung einen verständigen  
Sinn hatte, so gewiß in dieser unserer Zeit, in welcher sich  
die Gegensätze so rein sondern und die gleichartigen Massen  
so stark anziehen. Die Zeit der Dämmerung ist vorüber, es  
bedarf nur offenen Hervortretens und ausdauernder Kraft, um  
das, was wir Alle wissen und wollen, in die Wirklichkeit ein-  
zuführen. Wir vertrauen Euch, daß Ihr bei aller Selbststän-  
digkeit der Entwicklung im Einzelnen, festhalten werdet an  
der Einigkeit in der Freiheit.“

Nachdem die Adresse bereits in der erwähnten Ver-  
sammlung zahlreiche Unterschriften erhalten hatte, traten  
später noch mehrere Unterzeichner hinzu, so daß im Ganzen  
320 evangelische Christen der Stadt Halle und Umgegend  
schriftlich dazu sich bekannt haben. Auch 8 hiesige Katho-  
liken gaben durch ihre Unterschrift ihre Uebereinstimmung  
mit der großen Bewegung, von welcher jetzt die katholische  
Kirche Deutschland's ergriffen ist, kund. So konnte denn  
auch von hier aus ein Zeugniß der Theilnahme an die  
Neu-Katholiken ergehen und ist die obige Aufschrift nament-  
lich nach Breslau, Leipzig, Berlin, Dresden, Elberfeld, Hal-  
berstadt, Annaberg, Chemnitz, Bingen, Offenbach, Magde-

burg, Hildesheim, Ulm, Unna, Königsberg, Wesel und Schneidemühl eingeschendet worden. Für den letztgenannten Ort wurde die Zuschrift mit einer Spende von 150 Thälern begleitet \*), um auch zu dem äußern Emporkommen der neuen katholischen Gemeinde durch einen Beitrag förderlich zu sein.

Merseburg. (Offizielle Mittheilung.)

Allgemeine Feld-Polizei-Ordnung (Schluß). Der Gesetzes-Entwurf der Feld-Polizei-Ordnung schließt mit folgenden 3 Paragraphen:

„§. 64. Je nach dem Bedürfnis und dem Antrage der Betheiligten sollen wegen der Räumung und Instandhaltung von Privatflüssen und Gräben, überall, wo es noch nicht geschehen ist, die erforderlichen Ordnungen unter Wahrnehmung der Betheiligten durch die Landräthe vermittelt und entworfen, hiernächst aber zur Bestätigung der Regierung eingereicht werden.

Die Landräthe können hierbei durch Kreisverordnete oder Dekonomie-Commissarien vertreten werden. Durch dergleichen Ordnungen sind insbesondere Festsetzungen zu treffen über die Verpflichtung zur Räumung, die jedesmalige Zeit und Art derselben, eine in gewissen Zeiträumen vorzunehmende Schau, die Bestellung von bestimmten Schaurichtern aus nahe wohnenden, jedoch unbetheiligten Grundbesitzern und anderen achtbaren und sachkundigen Einwohnern des Kreises auf Vorschlag des Landraths durch die Regierung, so wie über die den Schaurichtern unter allgemeiner Aufsicht des Landraths zu übertragende polizeiliche und Strafbefugnis, auf welche letztere und die zu erlassenden Strafresolutive die Bestimmungen des §. 62. wegen der weiteren Berufung ebenfalls Anwendung finden sollen.

Entstehen aber bei der Einrichtung solcher Ordnungen Streitigkeiten über die Verbindlichkeit zur Räumung oder über andere Festsetzungen, durch welche die Betheiligten sich in ihren Rechten für unverletzt halten, so steht die Entscheidung aller bei der Einrichtung solcher Ordnungen vorkommenden Streitigkeiten, und sodann auch die definitive Feststellung und Bestätigung der Ordnungen den Auseinandersetzungs-Behörden zu.

§. 65. Von dem Zeitpunkte der Publikation dieser Feld-Polizei-Ordnung an treten die bestehenden Vorschriften, jedoch nur insoweit außer Kraft, als sie sich auf Gegenstände beziehen, über welche diese Feld-Polizei-Ordnung Bestimmungen enthält.

§. 66. Wo besondere Verhältnisse feldpolizeiliche Vorschriften über solche Gegenstände erforderlich machen, in Ansehung deren diese Feld-Polizei-Ordnung keine Bestimmungen enthält, können besondere Kreis- oder Lokal-Verordnungen nach Anhörung beziehungsweise der Kreisstände oder der Ortsbehörden und Gemeinden mit Genehmigung und unter Bestätigung unseres Ministers des Innern erlassen werden.“

\*) Bei der Versammlung am 25. Februar wurde gespendet

später hinzu kamen Beiträge laut einer in der Schwetschke'schen Buchhandlung aufgelegten und noch zur Einsicht bereit liegenden Liste	46	Thlr.	—	Sgr.
Ertrag von 46 hier verkauften Exemplaren des Schneidemüllerliedes à 2 1/2 Sgr.	97	„	5	„
für 1 Exemplar des Schneidemüllerliedes von Angenann	3	„	25	„
	3	„	—	„
Zusammen	150	Thlr.	—	Sgr.

Ueber diese Bestimmungen spricht der Stände-Ausschuß seine Meinung dahin aus:

Zu §. 64. „Der Ausschuss hält diese Vorschrift, Instruktion und Empfehlung zur Herstellung von Fluß-, Wasser- und Gräben-Ordnungen, wo sie noch nicht sind, für mehrere Gemeinden und Fluren mit Schau- und Strafbefugnissen gegen Säumnis und Uebertretung für rathsam und gemeinnützig, geht jedoch von der Ansicht aus, daß:

- 1) über das Bedürfnis solcher neuen Einrichtungen und über den Antrag der Betheiligten die Lokal- und Ortspolizei-Behörden gehört werden;
- 2) daß es bei den vorhandenen Einrichtungen und Ordnungen vorbehaltenlich deren Revision im verfassungsmäßigen Wege bewendet;
- 3) daß da, wo eine solche Privat-, Fluß- und Wasserordnung nur eine Stadt- oder Gemeindefur berührt, deren statutarische Abfassung der Ortsobrigkeit und den Magisträten, resp. nach Anhalt der Städteordnung und unter Bestätigung der Regierung, verbleibt, die in ihren Lokal-Feldordnungen das eigenthümliche Wasser- und Gräbenwesen der Flur mit abhandeln können, und
- 4) daß überhaupt soweit, als ein offenes landespolizeiliches Interesse nicht anders gebietet, das Ressort und die Befugnis der Ortspolizei-Behörde nicht verückt und geschmälert wird, um nicht durch Veränderung, Zwiespaltigkeit, Weitläufigkeit der Wirksamkeit zu schaden, weshalb man auf das Gesetz vom 11. Mai 1842. S. 192. der Gesetz-Sammlung, auf §. 99. Tit. 8. Th. I. Allg. Landrecht und §. 10. des Gesetzes vom 15. November 1811, insonderheit auf das Gesetz über die Privatflüsse vom 28. Februar 1843. §. 7. S. 41. der Gesetz-Sammlung, Bezug nimmt.

Ferner wünscht der Ausschuss, daß:

- 5) im 2ten Satze des §. 64. die Beifügung der Dekonomie-Commissarien gestrichen und gesagt werde: „die Landräthe können sich hierbei auch durch Kreisverordnete vertreten lassen“, zumal die Landräthe und ihre Vertreter (Kreisdeputirte und Kreissekretaire) Alles kostenfrei besorgen müssen;
- 6) statt der Auseinandersetzungs-Behörde möge auch hier die zu §. 25. vorgeschlagene Berichtigung gelten.

Gegen §. 65. nichts zu erinnern, da allerdings noch viele andere wichtige Gegenstände in Betracht kommen, als wegen Bucherblumen, Raupen, Hamster und anderer schädlichen Thiere etc., die man aber

nach §. 66. in die Lokal- und Kreis-Ordnungen und Statuten lediglich verweisen könne, wobei der Ausschuss beantragt, statt der Bestätigung des Ministers des Innern, die Bestätigung königlicher Regierung genügen zu lassen.

Von den Kreis- und Lokal-Reglements auf Basis der Feld-Polizei-Ordnung mit deren allgemeinen, nach den Vorschlägen des Ausschusses zu erweiternden und zu berichtigenden Prinzipien und Satzungen verspricht man sich die beste Wirkung und meiste Hülfe, die nun nach dem vorgezeigten Wege und vermöge der verfassungsmäßigen Autonomie der Betheiligten den eigenthümlichen und landwirtschaftlichen Verhältnissen und Bedürfnissen aller Orte bereitet werden kann.

Die Publikation der allgemeinen Feld-Polizei-Ordnung muß aber vorausgehen.



Der Landtag war mit vorgedachtem Gutachten völlig einverstanden, wünschte insonderheit, daß die Genehmigung und Bestätigung der Lokal- und Kreis-Ordnungen Seitens der königlichen Regierungen, die ja auch die wichtigen Feuer-, Bau-, Armen- u. c. Ordnungen und andere Haupt-Reglements festzustellen berechtigt seien, genügen möge, vorgegenwärtigte sich den Fall, wie die im Feld-Polizeigesetz selbst über einzelne Vorschriften den Spezial-Berordnungen aufgegebenen nähere Ausführung zu bewerkstelligen sei, und beantragte zur Beseitigung von Zweifeln den §. 66. wie folgt zu ver- vollständigen:

„Wo es auf Errichtung von den in gegenwärtigem Feld-Polizei-Gesetz speziell vorbehaltenen Lokal-Verordnungen ankommt, sollen jedesmal zunächst die Betheiligten, die Gemeinden, Dorfgerichte und Ortsvorstände gehört werden, die Polizeibehörden die Vermittelung übernehmen und die Genehmigung erteilen. Betreffen solche Spezial-Verordnungen mehrere Gemeinden umfassende Bezirke, so gilt wegen Vernehmung der Betheiligten u. d. d. dasselbe, nur sollen auch die Ortspolizei-Obrigkeiten dabei noch gehört werden. Die vermittelnden und genehmigenden Behörden sind für diesen Fall die Kreis-Landräthe. Bei Errichtung von Kreis-Verordnungen sind die Kreisstände das Organ der Betheiligten und die königlichen Regierungen die genehmigenden Behörden. Wo aber besondere Verhältnisse feldpolizeiliche Vorschriften über solche Gegenstände erforderlich machen, in Ansehung deren das allgemeine Feld-Polizei-Gesetz keine Bestimmungen enthält, können besondere Lokal- oder Kreis-Ordnungen nach Anhörung der betheiligten Gemeinden, Ortsvorstände, resp. Kreisstände von der Ortspolizeibehörde oder von der Kreisbehörde mit Genehmigung und unter Bestätigung der königlichen Regierung erlassen werden.“

Nachdem auf diese Weise die Berathung vollendet war, sprach der Landtag den einmüthigen Wunsch aus, daß der ergänzte Entwurf der allgemeinen Feldpolizei-Ordnung Allerhöchsten Orts baldigst zum Landesgesetz erhoben werde, und schloß mit dem Zusatz, in der Denkschrift an des Königs Majestät, außer der ad punctum 5. §. 41 des Entwurfes im Betreff der Feldhölder u. c. bereits proponirten Erweiterung, daß Bedürfnis der Regulierung des Forst-Polizei-We- sens nochmals zu erwähnen, damit des Zusammenhangs und der Vollendung des Flurschutzes wegen das Ansuchen angeknüpft werde, auch die neue Forst- und Jagd-Polizei-Ordnung baldigst zu publiziren und in derselben hinsichtlich der verwandten Gegenstände die anwendbaren Bestimmungen und Grundsätze der modifizirten Feld-Polizei-Ordnung zu berücksichtigen, auch zu gestatten, daß inzwischen bis zur Publikation der Forst-Polizei-Ordnung die Vorschriften der Feld-Ordnung, soweit sie für Waldungen passend, also mit Ausnahme des Holzdiebstahles und der widerrechtlichen Benutzung der Wald-Nebennutzungen, für die Forst-Polizei mit gehandhabt werden dürfen, was den Kreisen und Gemeinden bei Abfassung, resp. Bestätigung der Kreis- und Lokal-Reglements mittelst besonderer Nachträge zu ordnen überlassen werden möge, — eine Schlußbitte, der man jedoch entsagt, sobald dadurch die Hauptsache, die ungesäumte Einführung der neuen allgemeinen Feld-Polizei-Ordnung, als eine große Wohlthat für die Provinz, Verzögerung erleiden sollte.

Schneidemühl, d. 25. Febr. Ein Erkenntnis des königl. Land- und Stadtgerichts zu Neuenburg, welches am

20sten d. hier eintraf, hatte die Einwilligung des Vaters der Braut zur Ehe mit Ezerki ergänzt; die Eltern Ezerki's hatten schon früher eingewilligt. Der Trauakt fand in Gegenwart sämtlicher Mitglieder des hiesigen Land- und Stadtgerichts, sowie vieler Mitglieder der neuen Gemeinde, aber sonst in möglichster Stille statt. — In Königsberg in Preußen ist ebenfalls bereits im Werke, eine christlich-katholische Gemeinde zu bilden.

Höfter, d. 24. Febr. Auch in unserer Stadt haben die neuen Gestaltungen auf dem Gebiete der katholischen Kirche die Geister in lebhafter Bewegung versetzt, welche ihren Ausdruck in einer Adresse an die Gemeinde von Schneidemühl, welche mit 60 Unterschriften aus den ersten Ständen versehen ist, gefunden hat. Zugleich wurde der neuen Gemeinde eine Liebesgabe von 25 Thlr. übersandt.

Frier, d. 21. Febr. Nach langem Harren hat endlich das General-Bicariat des hiesigen Bisthums einen Schritt weiter in der Angelegenheit des freisinnigen katholischen Pfarrers Licht in Leimen gethan; doch statt das blitzende Schwert der Kirchengucht zu ziehen, dem Hrn. Licht ein Stück Papier, einen sogenannten Revers geschickt, worin er den Widerruf seiner Ansichten über den h. Rock und Wallfahrten unterzeichnen sollte. Hr. Licht hat dagegen erklärt, daß das Gewissen, Gottes Stimme, ihm verbiete, zurückzugehen und er bei der in den katholischen Stimmen ausgesprochenen Wahrheit stehen bleiben müsse.

### Vermischtes.

— Danzig. In dem bergigen, an Thälern und Schluchten sehr reichen Kassuben sind viele Unglücksfälle durch den großen Schneefall veranlaßt. Neun bespannte Schlitten sind in Vertiefungen, die mit Schnee angefüllt waren, gestürzt, mehrere Leute sind an andern Orten erfroren, einzelne Pferde sind im staubigen Schnee erstickt, und es scheint, als habe man des Schnees noch immer nicht genug, denn außer, daß der Frost bis auf 20° K. kam, erregt fortwährendes Schneegestöber nachgerade Besorgnis, in der Stadt aber Mangel, da die Landleute gehindert werden, ihre Vorräthe, auch Vieh nach der Stadt zu bringen.

— Der Vortrag, mit welchem Sir R. Peel im Unterhaus seinen Finanzplan erläuterte, begann um 4 Uhr 40 Minuten und endete um 7 Uhr 55 Minuten. Um 8 Uhr 30 Minuten erschien die Rede bereits in 10 Spalten im „Sun“, und wurde durch besondere Eisenbahngelegenheit in alle Provinzen versendet. Der Sun beschäftigte an diesem Tage 9 Stenographen, die sich von 5 zu 5 Minuten ablösten, und in der Zwischenzeit ihre Notate redigirten oder dictirten, worauf dieselben sofort in die Druckerei befördert wurden. Das Ganze geschah mit solcher Ordnung, daß der Satz niemals über 20 Minuten hinter dem Manuscript zurück war.

— In mehreren Gegenden Frankreichs nehmen die Wölfe immer mehr überhand. An der Belgischen Grenze fallen sie schaaarenweise das Vieh an, folgen den Wägen und dringen bis in die Dörfer. Bei Sumay trifft man sie in Rudeln von 20 bis 25 Stück. In den Ardennen marschiren sie in Reihen hintereinander, so daß immer der folgende in die Fußtapfen des vorhergehenden tritt.

— Vor Kurzem ist in Kopenhagen das erste eiserne Haus errichtet worden. Es ist zum Backhause bestimmt.

— Auf den Freyenthaler Eisenhämern im Kreise Solingen werden laut der „Eiberfelder Zeitung“ jetzt stählerne Schuhsohlen verfertigt.

## Familien-Nachrichten.

### Entbindungsanzeige.

Meine Frau ward heute von einem Mädchen glücklich entbunden; dies meinen Freunden und Gönnern zur Nachricht.

Halle, den 5. März 1845.

Friedrich Kühl.

### Todesanzeige.

Unerwartet entschlief am 28. Februar im 58. Lebensjahre mein theurer Gatte, Johann Nicolaus Julius Kötschau, seit mehr als 28 Jahren Cantor und Musikdirector bei der hiesigen Königl. Landesschule. Dem Wunsche des Verbliebenen gemäß wurden heute in aller Stille die irdischen Ueberreste dem Schooße der Erde übergeben. Tief betrübt erfülle ich die schmerzliche Pflicht, lieben Verwandten und Freunden, sowie seinen zahlreichen Schülern davon Anzeige zu machen.

Landesschule Pforta, d. 3. März 1845.

Charlotte verw. Kötschau,  
geb. Wenhack.

### Todesanzeige.

Am 3. März entschlief zur ewigen Ruhe nach jahrelangen, mit der größten Geduld ertragenen Brustleiden, unser guter, innigst geliebter Gatte, Vater, Schwieger- und Großvater, der Bürgermeister emer. E. H. L. Kayser, im 75ten Jahre seines vielbewegten Lebens. Sein frommer, tugendhafter Wandel, seine liebevolle nimmer rastende Sorgsamkeit für unser Wohl, machen uns den Verlust doppelt fühlbar, und nie wird sein Andenken in unsern Herzen erlöschen.

Lieben Verwandten, Freunden und Bekannten diese schmerzliche Anzeige mit der Bitte um stille Theilnahme.

Die Hinterbliebenen  
in Sangerhausen, Naumburg,  
Wallhausen und Stolpe.

## Bekanntmachungen.

### Verpachtung.

Das zu Schaffstädt in der Marktgasse belegene, ehemals Schneiderische Wohnhaus, worin bisher ein Materialgeschäft betrieben wurde, mit Hintergebäuden, Garten u. s. w., soll verpachtet werden. Im Auftrage des Herrn Besitzers habe ich zur Annahme der Gebote einen Termin auf den 15. März c. Nachmittags 3 Uhr zu Schaffstädt in dem zu verpachtenden Grundstücke angesetzt. Die Bedingungen können bei mir eingesehen werden.

Lautschstädt, den 23. Februar 1845.

Der Justiz-Commissar  
Lewien.

## Getreide-Auction.

Durch den Unterzeichneten sollen folgende der hiesigen Pfarrvacanz-Kasse gehörige Getreidebestände:

- 1) 56 Berl. Scheffel braunen Weizen,
- 2) 85 „ „ weißen Weizen,
- 3) 77 „ „ Roggen, und
- 4) 122 „ „ Hafer,

kommenden 14. März d. J.

von Vorm. 9 Uhr an

und resp. folgende Tage auf hiesiger Pfarrwohnung, theils in kleinen, theils in größeren Partien, gegen gleich baare Bezahlung meistbietend verkauft werden.

Zörbig, den 22. Febr. 1845.

Der Bürgermeister und Kirchenvorsteher  
Lehmann.

## Guts-Verkauf.

Ein Halbspanngut in der besten Lage des Mansfelder Kreises, bestehend in Wohn- und Wirtschaftsbäuden, 2 Hüfen 9 Acker Land, 2 großen Gärten, 3 Kabeln und sonstigem Zubehör, soll unter sehr vortheilhaften Bedingungen verkauft werden. Die Gebäude sind gut und die Ackergrundstücke im besten Stande. Nähere Auskunft ertheilt auf portofreie Briefe

Eisleben, den 24. Febr. 1845.

der Privatf. Ehring.

## Bekanntmachung.

Ein allhier nicht unangenehm und in einer ziemlich frequenten Straße gelegenes, im vorigen Jahre neu aufgebautes Wohnhaus, worin bisher ein Material-, Baumwollen- und Kurzer-Waaren-Handel lebhaft betrieben worden, resp. noch betrieben wird, und welches außer dem Kaufstuden 4 Stuben, 2 Kammern, Küche, Keller und großen Bodentraum enthält, und wozu eine Scheune, Stallung, ein Gärtchen, eine Pflaumenkabel, circa 4 Scheffel Ausfaat Feld und eine Wiese gehörig, soll, wegen Veränderung des Besitzers, bis zum 1. April c., entweder verpachtet oder verkauft werden.

Das Nähere hierüber in Zörbig bei dem Actuar Kühne.

**1 Rendant** und mehrere Handlungsbesessene können sehr gut placirt werden. Auftrag H. Danforth, Berlin, Judenstr. Nr. 45.

Eine ordnungsliebende und arbeitsfähige Familie kann zu Ostern Wohnung und Arbeit finden und sich melden auf dem Rittergute Schwerz.

Einen gebrauchten Schenkschrank verkauft der Drechslermeister Berger in den Kleinschmieden Nr. 947.

Unterzeichnete bezeugen auf Verlangen dem Schlossermeister Herrmann in Löbnitz bei Delitzsch, daß die von ihm gefertigten und seit mehreren Jahren (resp. seit 1836) im Gebrauch gehaltenen Häckerlings-Maschinen äußerst solid und zweckmäßig gebaut sind, und daß sie dieselben, so wie ihren Verfertiger zu diesem Behuf dem landwirtschaftlichen Publikum bestens empfehlen können.

Tschepen bei Delitzsch.

Karthaus, Ritterguts-Pächter.

Ammann Hildebrand in Grune.

Ammann Hildebrand in Domsen.

Ammann Eichel in Kigen.

Bodenstein auf Löbnitz Schloßherr.

D. Zwanzig.

Inspektor Neuhaus in Rösa.

Inspektor Lorenz in Glesien.

## Verkauf von Merino-Stählen.

Von meinem Vorgänger, der als Schaafzüchter seit einer Reihe von Jahren rühmlichst bekannt ist, habe ich einige 60 Stück Merino-Stähle übernommen, die eine schöne Auswahl bieten, und welche ich hiermit den Herren Schäfer- und Wollwäcker zu herabgesetzten Preisen offerire. Auch können Böcke auf die Dauer der Sprungzeit für 2 1/2 Thlr. pr. Stück von mir in Miethe genommen werden.

Herzogl. Anh., Dessau, Rittergut Löberitz  
bei Zörbig, den 5. März 1845.

Wachof.

## Restauration Schkeuditz.

Zum Karpfen- und Pfannkuchen-Schmaus kommen den Sonntag den 9. März ladet ergehen ein  
Lauterbach.

Auf der Wilhelminengrube bei Döbnitz am Dreierhaufe sind noch sehr gute trockene Braunkohlensteine billig zu haben, die Güte der Braunkohlen ist seit Jahren genügend bekannt.  
G. Heinrich l.,  
Schichtmeister.

Dem anonymen Einsender einer Anzeige: Vertheidigung und Belehrung überschieden, zur Nachricht, daß diese Anzeige nur aufgenommen werden kann, wenn der Einsender der Redaction seinen Namen genannt haben wird.

## Tassen,

bedruckt in allen Farben und Mustern, zu dem billigen Preis von 4 und 4 1/2 Sgr., in Duzenden noch bedeutenden Rabatt; gemalte und vergoldete von 5 Sgr. an bis 5 Thlr. empfiehlt

Aug. Bolze am Markt  
Nr. 822.

## Beilage



Freitag, den 7. März 1845.

Merseburg, d. 24. Februar 1845.

(Offizielle Mittheilung.)

In der zehnten Plenar-Versammlung kam zum Schluß noch der Entwurf eines Gesetzes über den Ansaß von Stempeln und Gerichtskosten in Vormundschaften und Kuratelen über Minderjährige und geistesranke Personen, durch welches die zum innern Geschäftsverkehr zwischen den vormundtschaftlichen Gerichten und den Pflegebefohlenen oder deren Vormündern gehörenden Verhandlungen von Stempel- und Gerichts-Gebühren befreit werden, zur Verathung. Man erkannte dankbar, daß durch diesen Gesetz-Entwurf dem von dem sechsten sächsischen Provinzial-Landtage ausgesprochenen Wunsche entsprochen worden und beantragte nur: aus dem §. 2, welche von den stempel- und kostenpflichtig bleibenden Verhandlungen spricht, die einzeln aufgeführten Arten von Verfügungen und Ausfertigungen hinwegzulassen, um irri-gen Auslegungen desto sicherer vorzubeugen.

In der elften Plenar-Versammlung wurde zuerst der Entwurf eines Gesetzes über die Unterschriften und Firmen im kaufmännischen und gewerblichen Verkehr verathet. Man erkannte dabei zuvörderst die Nothwendigkeit und Nützlichkeit dieses, eine unzweifelhafte Lücke der Gesetzgebung ausfüllenden Gesetzes, welches sämtliche Firmen umfaßt, diejenigen aber, welche ihr Geschäft nicht unter ihrem Namen, sondern unter einer davon abweichenden Unterschrift betreiben wollen, sowie kaufmännische und gewerbliche Gesellschaften verpflichtet, ihre Unterschriften in das von dem Gerichte des Orts oder Bezirks zu führende Firmenbuch einzutragen zu lassen, allgemein an.

Ebenso überzeugte man sich von der sachkundigen und zweckmäßigen Abfassung des Entwurfs, war damit einverstanden: daß die Rechte der Inhaber bereits bestehender Firmen aufrecht erhalten würden, und wünschte bei der Wichtigkeit, welche die genaue Führung der Firmenbücher für die kaufmännischen Verhältnisse hat, — nur: daß an Orten, wo Handelskammern oder kaufmännische Korporationen vorhanden, diese verpflichtet würden, ein gleiches Firmenbuch, wie das Gericht, als Kontrolle zu führen.

Man ging sodann zur Verathung des Entwurfs einer Verordnung wegen Einführung von Gesinde-Dienstbüchern über. Von den Vortheilen der durch diese Verordnung bezweckten Einrichtung, welche in dem größten Theile der Nachbarländer bereits mit Erfolg besteht, allseitig überzeugt, wünschte man eine Abänderung des Entwurfs nur in folgenden Punkten: Die Verpflichtung zu Haltung von Gesinde-Dienstbüchern dürfe erst mit dem 16ten Lebensjahre beginnen und auf Schiffs- und Fuhrmanns-Knechte ausdrücklich auszudehnen sein. Dem Dienstbuche möchte ein Schema — die hauptsächlichsten Eigenschaften guten Gesin-des, namentlich: Ehrlichkeit, Fleiß, übriges sittliches Betragen und Dienstbrauchbarkeit, sowie: Ursach der Entlassung, zu Ausfüllung für die Herrschaft enthaltend — und

ein Auszug aus der Gesinde-Ordnung hinzugefügt werden. Den zu den Gesinde-Dienstbüchern zu verwendenden Stempel wünschte man auf 6 Sgr. herabgesetzt und dem §. 5 die Bestimmung hinzugefügt zu sehen: daß alle Dienst-Atteste von der Ortsbehörde zu beglaubigen. Endlich wünschte man, um das häufig, besonders bei ländlichem Gesinde, vorkommende doppelte Vermiethen zu verhindern, eine zuzügliche Bestimmung etwa folgenden Inhalts:

Wenn ein Dienstbote sich anderweit vermiethen will, muß er seinen zeitigen Dienstherrn um einstweilige Aushändigung des Gesindebuches und um ein vorläufiges besonderes Attest ersuchen. Der neue Dienstherr muß in das Gesindebuch eine Bemerkung: daß er den Dienstboten gemietet habe, einschreiben; keine Herrschaft aber darf einen Dienstboten ohne Vorzeigung des Gesinde-Dienstbuches miethen.

Berlin, d. 4. März. Die erste diesjährige Nummer des Ministerial-Blatts für die gesammte innere Verwaltung enthält unter Anderm nachstehende Verfügungen: Des Ministeriums des Innern, vom 19. November v. J., daß die auf Kündigung angestellten städtischen Unterbeamten aus städtischen Mitteln nicht pensionirt zu werden brauchen. Derselben, vom 13. Januar, wonach Corporationen, Gesellschaften, Stiftungen u. s. w. von persönlichen Communal-Abgaben, Einkommensteuern u. s. w. so wie von der Gewinnung des städtischen Bürgerrechts befreit sind. Derselben, vom 30. December v. J., daß, mit allerh. Zustimmung, zu der Veräußerung der, milden Stiftungen gehörigen Grundstücke u. s. w. nicht nur in dem, §. 189 der Städteordnung erwähnten, Falle, sondern überhaupt die Genehmigung der Staatsbehörden erforderlich sei. Derselben und des Ministeriums der Unterrichts- u. Angelegenheiten, vom 8. December, wodurch die Königl. Regierungen der Rhein-provinz ermächtigt werden, jede unbefugte Störung des öffentlichen Schul-Unterrichts überhaupt, so wie jedes unbefugte Eindringen in öffentliche Schul-Lokale, sei es während oder außer den Unterrichtsstunden, vorbehaltlich der etwaigen besonderen gesetzlichen Strafen, polizeilich zu ahnden. Des Ministeriums des Innern, vom 20. December v. J., des zufolge der allgemeinen, hinsichtlich der Communalzuschläge zur Mahl- und Schlachtsteuer angenommenen Grundsätze den Communen die Rückzahlung dessen, was für die Consumtion der Straf- und Besserungs-Anstalten an Steuern und Zuschlägen dieser Art erhoben worden, nicht zugemuthet werden kann. Derselben und des Ministers der Medizinal-Angelegenheiten, vom 7. December, daß Chirurg. Instrumente und Wandagen im Inlande nur von geprüften Instrumentenmachern angefertigt werden dürfen, den Handschuhmachern ist indeß nicht gestattet, dergl. zum Verkauf feil zu halten. Diesen beiden Anordnungen würde die Freilassung des Handels mit ausländischen Instrumenten und Wandagen widersprechen. Wer letztere verkaufen will, muß, nach wie vor, eine Prüfung der desfallsigen Kenntnisse ablegen.

## Schweiz.

Das Journal des Débats sagt in einem ausführlichen Artikel über die Verhältnisse der Schweiz Folgendes: Die Jesuiten seien in den Kantonen Luzern, Wallis, Schwyz und Freiburg aufgenommen. Durch die Bundesacte, welche die Souveränität der einzelnen Kantone garantire, könnten die einzelnen Kantone durch den Bund nicht gezwungen werden, die Jesuiten wieder auszuweisen. Deswegen sprächen sich selbst protestantische und gemischte Kantone, unter der Leitung von Zürich, welche an und für sich Gegner der Jesuiten wären, gegen eine gewaltsame Vertreibung derselben durch den Bund, als gegen eine Verletzung der Verfassung, aus. Die Coalition der radicalen Kantone, unter der Anführung von Bern, gegen die Jesuiten, sei jetzt mehr eine revolutionaire Verbindung zur Vernichtung der jetzigen Bundesverhältnisse und zur Einführung einer allgemeinen, einheitlichen schweizerischen Republik. Der Heerd dieser Revolution sei Bern. Dieser Kanton, der mächtigste der Schweiz, strebe offen danach, sich zum Mittelpunkt, zum Hauptort und Leiter einer solchen einheitlichen Republik zu machen. Die Herrschaft, welche er früher im Namen des Patriats habe ausüben wollen, verfolge derselbe jetzt im Namen des Radicalismus. Diese Verhältnisse könnten am Ende selbst einen Bürgerkrieg in der Schweiz nach sich ziehen. — Das Journal des Déb. fügt dann hinzu: „Der jetzige Zustand der dortigen Angelegenheiten ist nicht allein für die Schweiz, sondern auch für Europa von Wichtigkeit, und die Folgen, welche er herbeiführen kann, sind der Art, daß sie das durch Verträge festgestellte Gleichgewicht beeinträchtigen können. Die fremden Mächte haben allerdings nicht das Recht, in die innern Angelegenheiten der Schweiz zu interveniren; aber nur unter der Beschränkung, daß die Schweiz selbst die Verhältnisse ändert, in welchen ihre Existenz durch die großen Mächte garantirt ist. Die Verträge von Wien und Paris haben die Schweiz zu einer föderativen Republik gestaltet, und deren ewige Neutralität anerkannt. Die Revolution, welche jetzt die dortigen Radicals für die Einheit der Schweiz verfolgen, würde der Sturz der föderativen Republik und der ewigen Neutralität sein.“

## Frankreich.

Paris, d. 28. Febr. Der Cardinal von Bonald, Erzbischof von Lyon, ist vorgestern hier eingetroffen; er hatte bereits mehrere Besprechungen mit dem Kultminister Martin und dem Erzbischof von Paris.

Hr. von Bourquenay ist im Begriff nach Konstantinopel abzureisen, um seinen Posten wieder anzutreten.

Hr. Rossi ist mit einer Sendung der Regierung nach Zürich abgegangen.

Man erfährt, Admiral Dupetit-Thouars werde nächstens das Kommando einer Expedition an den Küsten von Madagascar erhalten.

Die Regierung hat über Balparaiso Nachrichten aus Otahaiti bis zum 6. October erhalten. Die Eingebornen hatten sich aufs Neue erhoben und drei große verschanzte Lager errichtet. Gouverneur Bruat erwartete ungeduldig die Ankunft der ihm schon seit Monaten versprochenen Verstärkungen und Munition; allein man schien sich damit nicht zu beessen, denn Admiral Hamelin war erst am 13. Sept. von Balparaiso dahin absegelt. Die Franzosen waren auf Papeiti und die nächste Umgebung und hier nur auf die Defensiv beschränkt, Alles war schon niedergebeugt und nutzlos. Die Königin Pomare hielt sich entfernt und wies jede Eröffnung zurück.

Der „Heraldo“ von Madrid vom 20. Febr. sagt, daß der Kaiser von Marokko zu Tanger erwartet wird. Er will den Arbeiten, welche zur Wiederherstellung der Festungswerke durch Englische Ingenieure gemacht werden, beiwohnen. England leiht ihm ungeheure Summen, um sich in Vertheidigungszustand zu versetzen.

Neuere Briefe aus Oran (vom 10.) bestätigen es, daß Agenten des Emirs Abdel-Kader durch das französische Gebiet ziehen und überall ankündigen, derselbe werde nächstens wieder erscheinen. Ein Faktum, welches darthut, daß Abdel-Kader jetzt im offenen Kriege mit dem Kaiser von Marokko sich befindet, ist das, daß er diesen in seinen Proklamationen geradehin als einen der unwürdig sei, Gläubige zu beherrschen, bezeichnet, da er Friede mit den Ungläubigen geschlossen habe.

## Großbritannien und Irland.

London, d. 27. Febr. In der gestrigen Sitzung des Hauses der Gemeinen wurde nach lebhafter Debatte ein von Lord John Russell gegen den Theil des Peel'schen Finanzplans, der den Differentialzoll auf fremden Zucker betrifft, eingebrachtes Amendement mit 236 Stimmen gegen 142 verworfen. Majorität für die Minister 94.

## China.

(London, d. 26. Febr.) Mit der letzten indischen Ueberlandpost sind Nachrichten aus Hongkong (ohne Datum) eingegangen, nach welchen es dort zu neuen Mißverständnissen gekommen war, in Folge eines von der Regierung erlassenen Registrations-Decrets, welchem sich die Europäer widersetzen und das sie in ihrer Eingabe an den Rath als unbillig, eigenmächtig, inconstitutionell und despotisch bezeichneten. Diese Adresse weigerte sich die Regierung zu beantworten, was viel böses Blut machte. 3000 Chinesen verließen die Insel, worauf zuletzt die Regierung es angemessen fand, die Registrations-Akte zu verbessern und zu modifiziren. Aber auch in dieser zweiten Fassung fand das Gesetz in einigen Punkten Widerspruch, z. B. die Verfügung, daß chinesische Schiffe sich sofort melden und binnen 24 Stunden ihre Passagiere einregistriren lassen sollten. Der Erfolg davon war, daß, während zu Macao es voll von Jonken war, in Hongkong kaum eine einzige eintraf. Viele Chinesen, welche die Insel verlassen hatten, waren übrigens dahin zurückgekehrt. Die Nachricht, der Kaiser von China habe zu Gunsten eines nahen Verwandten auf den Thron Verzicht geleistet, war ohne allen Grund.

## Amerika.

(Paris, d. 28. Febr.) Wir haben heute Nachrichten aus Neu-York bis zum 6. Febr. Der Kongreß, der im Anfange die augenblickliche Besetzung des Oregongebiets decretiren wollte, ist zu friedlichern Gesinnungen zurückgekommen. Es wurden mehrere mildernde Amendements angenommen, unter andern auch eines, welches vor der Besetzung eine förmliche Auffündigung der Konvention von 1818 an England vorangehen läßt. Die Friedenspartei scheint somit im Kongreß zwar die Oberhand gewinnen zu wollen, aber von allen Seiten regt sich in der demokratischen Partei die Lust nach Ausdehnung und Eroberungen. So hat die Grafschaft Dnauajaja (Staat Neu-York) die Einverleibung Canadas in einer Petition verlangt, und der Staat Maine die Wiedereinverleibung von Neu-Braunschweig. Die Einverleibung von Texas scheint unvermeidlich.



### Fonds- und Geld-Cours.

Berlin, den 4. März.

Fonds.	Zf.	Pr. Cour.		Actien.	Zf.	Pr. Cour.		
		Brief.	Geld.			Brief.	Geld.	Gem.
St. Schldsch.	3 1/2	100 1/8	99 2/8	Berl. Potsd.	5	—	—	—
Preuß. Engl. Oblig. 30.	4	—	—	do. do. P. Obl.	4	—	—	—
Präm. Sch. d. Seehandl.	—	94 1/2	94	Magd. Leipz.	—	—	184 1/2	—
Kurs u. Rm. Schldsch.	3 1/2	99 5/8	99 1/8	do. do. P. Obl.	4	—	103 1/2	—
Berl. St. Obl.	3 1/2	—	99 3/4	Berl. Anhalt.	—	154 1/2	153 1/2	—
Dnz. do. i. Th.	—	48	—	do. do. P. Obl.	4	102 1/2	102	—
Wäp. Pfbr.	3 1/2	—	98 1/2	do. do. P. Obl.	4	106	106	—
St. Pf. do.	4	104 1/2	—	Düss. Elberf.	5	99 1/2	—	—
do. do.	3 1/2	98	97 1/2	do. do. P. Obl.	4	—	—	96 à
Dfpr. Pfbr.	3 1/2	100 1/4	—	Rheinische	5	—	—	98
Pomm. do.	3 1/2	100 1/8	—	do. do. P. Obl.	4	—	—	—
R. u. Nm. do.	3 1/2	100 5/8	—	Dberstles.	4	125 1/2	—	—
Schles. do.	3 1/2	—	99 1/2	do. L. B. eing.	—	116	115	—
Goldal marc.	—	—	—	B. Stett. L. A.	—	136	—	—
Gr. Schd. or.	—	13 7/18	13 1/18	do. do. L. B.	—	136	—	—
And. Goldm.	—	—	—	Magd. Hbft.	4	114	—	—
à 5 Thlr.	—	11 7/12	10 1/12	B. Schw. Jr.	4	119 1/2	—	—
Disconto.	—	3 1/2	4 1/2	do. do. P. Obl.	4	—	—	—
				Bonn Köln.	5	142 1/2	—	—

### Getreidepreise.

(Nach Berliner Scheffel und Preuß. Geld.)

Magdeburg, den 5. März (Nach Bispeln.)

Weizen	32	—	36	Gerste	25	—	26
Roggen	28 1/2	—	31	Hafet	16 1/2	—	17 1/2

### Bekanntmachungen.

#### Offener Arrest.

Ueber das gesammte Vermögen des Handelsmannes Johann Andreas Wolff hieselbst ist wegen Unzulänglichkeit desselben der Concurat eröffnet, und zugleich der offene Arrest verhängt worden. Es wird daher allen und jeden, welche von dem gedachten Gemeinschuldner etwas an Gelde, Sachen, Effecten oder Briefschaften hinter sich haben, hiermit angedeutet, an denselben, noch an irgend jemanden das Mindeste davon zu verabsolgen, vielmehr dem unterzeichneten Gerichte solches sofort treulich anzuzeigen, und die in Händen habenden Geider und Sachen, jedoch mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte in das gerichtliche Depositum allhier abzuliefern, widrigenfalls, und wenn dennoch irgend etwas bezahlt oder ausgeantwortet wird, dieses für nicht geschehen erachtet, und zum Besten der Masse anderweit begetrieben, wenn aber der Inhaber solcher Gelder oder Sachen dieselben verschweigen oder zurückhalten sollte, er noch außer dem aller seiner daran habenden Unterpfands- und anderer Rechte für verlustig erklärt werden soll.

Halle a./S., den 4. März 1845.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.  
v. Koenen.

#### Öffentliches Aufgebot.

Folgende Documente:

- 1) Die Schuld- und Pfandverschreibung der geschiedenen Eleonore Elisabeth Hilland zu Ellleda vom 3. Juni 1830, nebst Hypothekenschein vom 25. Juli 1832, über ein der verstorbenen Demoiselle Charlotte Leschner darselbst zuständiges, auf das Haus Nr. 88 zu Ellleda unterm letztgedachten Dato im Hypothekenbuch eingetragenes Darlehn von 45 Thlr.;
- 2) der Kaufcontract vom 19. Mai 1817 conf. am 23. Juli ej. a. und ausgefertigt am 29. März 1824 nebst Erblegitimations-Attest vom letztgedachten Tage und Hypothekenschein vom 31. Mai 1831 über 3400 Thlr. rückständige Kaufgelder nebst 5 pCt. Zinsen, welche die verwitwete Wilhelmine Pinther dem Kaufmann August Carl Elke zu Heldrungen schuldet, demnachst aber durch Erbgangsrecht auf die Demoiselle Johanne Friederike Christiane Elke und dann auf die Frau Landricht. ter Johanne Christiane Elisabeth Dankloff darselbst übergangen und unterm 31. Mai 1831 auf das Wohnhaus No. 34 zu Heldrungen im Hypothekenbuch eingetragen wurden,

sind verloren gegangen und werden daher auf Antrag der Gläubiger alle diejenigen, welche an diese Documente als Eigenthü-

### Wasserstand der Elbe bei Magdeburg.

am 5. März: 35 Zoll unter 0.

### Fremdenliste.

Angelommene Fremde vom 4. bis 5. März.

**Im Kronprinzen:** Hr. Oberlehrer Straßburger a. Leipzig. Hr. Deton. Berger a. Dietskau. Hr. Mühlenbes. Voigt a. Lauban. Hr. Rentler Epenhayn a. Nachen. Hr. Eigenthümer Bladström a. Stockholm. Hr. Advocat Bendorf a. Berlin. Hr. Kaufm. Zanneberg a. Kiel. Hr. Deton. Lauterhahn a. Wahren. Hr. Dr. jur. v. Sternberg u. Hr. Advoc. v. Bedwig a. Leipzig. Hr. Rittergutsbes. v. Rennow a. Schlesien. Hr. Kammerherr v. Nechtzig a. Dresden. Hr. Kaufm. Bösenberg a. Klagenfurt.

**Stadt Zürich:** Hr. Dr. med. Gersmann a. Kasan. Hr. Dr. jur. Arnd a. Braunschweig. Hr. Deton. Ludwig a. Magdeburg. Die Hrrn. Kaufl. Wünsche u. Lauterbach a. Leipzig, Cohen a. Hamburg, Lüders a. Berlin u. Lindenberg a. Frankfurt.

**Goldnen Ring:** Hr. Stadtrath Heyrowsky a. Posen. Hr. Predtger Raup a. Eisenberg. Die Hrrn. Kaufl. Nischke a. Leipzig, Werner a. Berlin. Hr. Deton. Brose a. Wöbling.

**Englischer Hof:** Hr. Apotheker Schüler a. Braunschweig. Hr. Gutsbes. Falzar a. Posen. Die Hrrn. Kaufl. Kirchner a. Borne, Schulze a. Berlin u. Baum a. Köln.

**Schwarzen Bar:** Hr. Magnetiseur Engeler a. Neubietendorf. Hr. Lehrer Panse a. Potsdam. Hr. Kaufm. Grunwald a. Altona. Hr. Handelsm. Herfurt a. Volkwin.

**Stadt Hamburg:** Hr. Fabrik. Rissan a. Hamburg. Die Hrrn. Kaufl. Kippke a. Berlin, Schönmark a. Kassel, Reinberg a. Düsseldorf. Hr. Deton. Erzner a. Bergesdorf. Hr. Gutsbes. Stolze a. Panau.

**Goldnen Kugel:** Frau v. Breitsheim a. Coblenz. Die Hrrn. Kaufl. Moller a. Schueberg, Gronda a. Berlin, Behrens u. Marcus a. Burg. Hr. Fabrik. Weiße a. Freiburg.

**Zur Eisenbahn:** Die Hrrn. Kaufl. Stephan a. Erfurt, Meier a. Berlin. Hr. Mundfuch Schad a. Berlin. Hr. Buchhdr. Weiskner a. Breslau. Hr. Apotheker Petri a. Aken. Hr. Graf v. Drwiski a. Petersburg.

mer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Brief-Inhaber Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert ihre vermeintlichen Ansprüche binnen 3 Monaten und spätestens in dem auf

den 23. Juni e., Vormittags 10 Uhr, vor dem Deputirten Herrn Land- und Stadtgerichts-Rath Bech an hiesiger Gerichtsstelle angelegten Termine anzumelden und zu bescheinigen, widrigenfalls ihnen damit ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird und die gedachten Documente für erloschen erklärt werden sollen.

Ellleda, den 25. Februar 1845.

Königl. Land- u. Stadtgericht.  
Wendt.

**Verkauf.** Ein fast neuer Weberstuhl mit allem zur Weberei vollständig gehörigen Werkzeug, steht billig zu verkaufen bei der Wittwe Hochmuthen in Rastnik bei Merseburg.

Sonnabend den 8. d. M. Nachmittags 2 Uhr kommt bei dem öffentlichen Verkauf auf sonstigem hiesigen Irenhause auf dem großen Sandberge, ein noch ganz guter Kannonenofen und eine in ganz gutem Stande sich befindende Drehkollie mit vor.

G. Wächter.

Ich bin gesonnen, meinen Gasthof zum goldenen Löwen aus freier Hand zu verkaufen; Kaufliebhaber können sich bei dem Eigenthümer selbst melden im Gasthof zu Merseburg.

Ein anständiges Mädchen, welches schon in einer Material-Handlung als Verkäuferin oder in einem andern lebhaften Geschäft diente, findet zum 1. April in Halle eine gute Stelle. Geeignete Personen wollen sich persönlich in der großen Ulrichstraße Nr. 76 melden und ihre Zeugnisse mitbringen.

Ein lediger gelernter Kunstgärtner, welcher gute Zeugnisse hat, findet ein gutes Unterkommen durch J. G. Fiedler in Halle, kl. Steinstraße.

Ein Brenner, welcher die nöthigen Kenntnisse besitzt, findet sofort eine Stelle durch J. G. Fiedler, kleine Steinstraße Nr. 209.

Bei **C. A. Schwetschke u. Sohn** ist wieder vorrätzig:

Die Jesuiten, wie sie waren und wie sie sind. Dem deutschen Volk erzählt von C. Duller.

Preis 4 Sgr.

### Contracts = Verkauf von Kunkelrüben.

Die Herren Oekonomen der Stadt und Umgegend, welche geneigt sind, für nächsten Herbst zur Lieferung frei in unsere Fabrik oder auch frei bis an die Saale Kunkelrüben für uns zu bauen, bitten wir auf das baldigste weitere Rücksprache darüber mit uns zu nehmen.

### Die Direction der Halle'schen Zucker-Siederei = Comp.

Da mein Meubles-Magazin jetzt eine bedeutende Auswahl modern und gut gearbeiteter Möbel aller Arten zu sehr billigen Preisen darbietet, so erlaube ich mir, dasselbe zur gütigen Beachtung bestens zu empfehlen.

Halle, Bäderstraße Nr. 221.

**Heinrich Kretschmann.**

Wir sind willens, unser hier auf dem Petersberge belegenes Wohnhaus No. 1477 ertheilungshalber aus freier Hand zu verkaufen. Näheres ist zu erfragen im Hause selbst, Unterhändler werden verboten.

Die kurz vor Martini v. J. von einem unbekanntem Manne bei mir abgesetzte Lade, ist bis heute noch nicht abgeholt, und muß den sich legitimirenden Eigenthümer bitten, solche, gegen Erstattung der Insertionsgebühren, binnen heute und 4 Wochen abzuholen, widrigenfalls sie verkauft und das Geld der Armenkassa überwiesen wird.

Zappendorf, den 7. März 1845.

G. Höhne.

### Pferde-Auction.

Wittwoch den 12. März c. Nachmittags 2 Uhr sollen auf der Zuckrfabrik Mucrona bei Altleben a./S. 18 gesunde, zugfeste Pferde — theilweis 5 bis 9 Jahr alt — öffentlich meistbietend und gegen baare Bezahlung verkauft werden. — Die Pferde stehen bis incl. den 11. März zur Besichtigung bereit.

### Berliner Dampf-Kaffee

in verschiedenen Packeten von

$\frac{1}{1}$ ,  $\frac{1}{2}$  und  $\frac{1}{4}$  Pfunden  
zu 16, 12, 10 und 9 Sgr. pro  $\frac{1}{2}$ ,  
sowie auch Gesundheits-Kaffee, das Pfund  
zu 3 Sgr., ist für hiesigen Orts einzig und  
allein zu haben bei

Heinrich Zoepfer  
in Schloß-Heldrungen.

### Große Speckbücklinge,

auch andere gut geräucherte empfiehlt  
Volke.

Einen noch im guten Stande befindlichen Schmiede-Ambos weist sehr billig zum Verkauf nach

der Feilenhauermeister Schmidt.

### Bekanntmachung.

Gute Wickengerste zu Saamen, rothen Kleesaamen, einen Ackerwagen, wie auch eine neumilchende Kuh verkauft  
Krohne in Rütten.

1500 Thlr. werden auf ein Landgut erste Hypothek cessionsweise zum 1. April gesucht durch J. G. Fiedler, kl. Steinstr.

Ein Bursche auswärtiger Eltern kann in die Lehre treten bei

Saalfeld, Herrenkleidermacher.  
Halle, Schmeerstraße No. 483.

Eine unweit des Dorfes Garsena gefundene Mäse kann durch den sich als rechtmäßig legitimirenden Eigenthümer gegen Erstattung der Insertionskosten in Empfang genommen werden.

Garsena, am 2. März 1845.

Fr. Krüger.

Das vormalige Chauffeehaus zu Meinel, weh soll sofort aus freier Hand verkauft werden, dasselbe ist beim Eintritt der Gewerbe-freiheit zu jedem Geschäft geeignet. Reelle Käufer können sich sofort durch portofreie Briefe und persönlich melden bei dem pensionirten Chauffeegehd = Einnahmer Herrn Flinzer.

Raschwitz bei Lauchstädt, d. 5. März 1845.

### Haus-Verkauf.

In einem Städtchen im Herzogthum Sachsen an der Elbe gelegen, ist ein Wohnhaus, bestehend aus 2 Stuben, 5 Kammern, Küche, Keller, 3 Ställen mit Heuboden, 1 Garten daran, alles im baulichen Zustande; dazu ferner: 13 Magdeb. Morgen Acker, größtentheils Weizenboden, 3 Morgen besten Wiefewachs und mehreren Gemeindetheilen, um einen billigen Preis zu verkaufen. Unterhändler werden verboten. Das Nähere ist zu erfahren beim Seilerstr. Karl Schlipphake, in Prettin.

Ein sehr groß stark gebautes Pferd, 4 Jahr alt, Farbe braun, ohne Abzeichen, ist zu verkaufen auf dem Strohhofe Nr. 2104.

2 fette Ochsen und 2 fette Schweine stehen auf dem Vorwerk Langenbogen zum Verkauf.

**Streichzündhölzer,**  
alle Arten, verkauft en gros  
F. A. Hering.

Dinte à Quart 3 Sgr. empfiehlt  
F. A. Hering.

### Holz-Messe-Verlegung.

Der strenge Winter macht (da der Eisgang der Saale vielleicht noch fern ist) es nöthig, daß die alljährlich zu Palmarum beginnende Langholz-Messe a./S. für dieses Jahr nicht zu dieser Zeit beginnen kann.

Es ist nun in Folge dessen hierzu von Seiten der unterzeichneten Langholz-Flöß-Commune

der 12. April d. J.

als Anfang der Messe festgesetzt worden, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß für die Herren Interessenten gebracht wird durch die Vorsteher der Langholz-Flöß-Commune

J. Fr. Seyfarth & Rosenberger.  
Schöps bei Cahla a./S.,  
den 3. März 1845.

Die rühmlichst bekannte, ganz vorzügliche  
**Nechte, englische Univer-**  
**sal-Glanz-Wichse,**

von **G. Fletwordt in London,**  
ist fortwährend in unverändert bester Qualität zu dem billigen Preise von  $\frac{1}{2}$  und 1 Sgr. pr. Büchse, nebst Gebrauchsjetzel zu bekommen

bei **Herrn W. Fürstenberg**  
in Halle.

**Ed. Oeser in Leipzig.**